

Werk

Titel: Zur Würdigung Savonarolas

Ort: München

Jahr: 1898

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?385984421_0019|log94

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

über die Kapitulationen der Ambrosiusst. (Ambrosiana, 8. Abhandl.; vgl. Hist. Jahrb. v. S. 2, 400) vielleicht für ursprünglich halten. Denn für St. Benedikt lag es doch mindestens ebensonah, durch diese Zugabe seinen Mönchen den Gebrauch des Gesetzbuches zu erleichtern, als für den hl. Ambrosius, durch ein analoges Hilfsmittel den kaiserlichen Empfänger und Hauptadressaten der Bücher „de fide“ und „de spiritu sancto“ rascher über deren Inhalt zu orientieren.

München.

Carl Weyman.

Bei seiner Besprechung von A. Weiß, Aeneas Silvius Piccolomini (J. Histor. Jahrb. XVIII, 931) im Liter. Zentralbl. 1898 Nr. 15/16, lenkt R. Burdach die Aufmerksamkeit „auf ein so gut wie nicht beachtetes Formelbuch der Breslauer Univ.-Bibliothek (Classis II Fol. Nr. 23)“, welches zwischen 1441 und 1445 angelegt ist und in der Breslauer Bischofskanzlei gebraucht wurde. Es zeigt nach B. „die Entwicklungspfade des deutschen Frühhumanismus: von Prag und Olmütz, wo der Geist Rienzis und Petrarkas zuerst zündete und fortwirkte, nach der völlig deutschen Stadt und Universität Krakau, wo mit der deutschen Bevölkerung auch deutsche Kunst und Bildung noch länger als ein Jahrh. lebendig blieb. Und als Schlesien und der Nordosten durch die hussitische Bewegung von seiner natürlichen Kulturquelle, Böhmen, sich abgedrängt sah, trat Krakau zugleich mit der neugegründeten Universität Leipzig als eine Bundesgenossin deutscher katholischer Bildung zum Ersatz ein und bis in die Tage des Konrad Celtes und noch später sprudelte aus dem Osten germanischer Kolonisation Deutschland ein Born verjüngender Kräfte, Empfangenes reichlich vergeltend.“ B. gibt a. a. O. eine kurze Uebersicht des Inhaltes des Formelbuches, welches auch Reden, Briefe und Akten vom Baseler Konzil enthält.

J. W.

Zur Würdigung Savonarolas.

Dem heuer durch das 4. Centenarium von Savonarolas Hinrichtung neu angeregten Interesse für den unglücklichen Prior von San Marco verdankt eine nicht geringe Literatur zur Würdigung seines schwankenden historischen Charakterbildes ihr Erscheinen. Die Aufzählung würde hier zu weit führen. Ich beschränke mich auf ein Referat über die Hauptpunkte der markantesten Untersuchungen.

Die von L. Pastor im 3. Bande seiner ‚Geschichte der Päpste‘ vertretene Auffassung ist besonders lebhaft und nicht immer in erlaubter Form angegriffen worden durch den am 19. Dez. v. J. verstorbenen Faentiner Lyzealprofessor Paolo Luotto mit seinem vielfach über das Ziel hinaus-schießenden Buche (v. S. 2, S. 407 notiert). Der Angegriffene entgegnete ruhigen Tones mit einer (ebenda not.) Verteidigungsschrift, welche nunmehr

auch in italienischer Uebertragung von El. Benetti mit einem Nachwort von Pastor vorliegt als „*Appunti critici da servire al giudizio di Girolamo Savonarola*“ (Trient, Artigianelli. 8°. 81 S.).

Pastors Schrift wendet sich recht erfolgreich gegen verschiedene Einwürfe. Quotto hatte ihn ja stellenweise geradezu verletzert. Allein in der Kardinalfrage, ob Sav.s Widerstand gegen Alexander VI. berechtigt und ob Alexander legitimer Papst war, kann man, wie die unten zu erwähnende Darlegung Grauers zeigt, auch anderer Anschauung als unser hochverehrter Redaktionsmitarbeiter sein. Pastors Auffassung wurde allerdings von der Kritik vielfach geteilt. Er beharrt auch heute noch bei derselben und will seine von Grauert und Schnizer speziell abweichende Beurteilung des Konfliktes Savonarolas mit Alexander VI. näher darlegen und begründen in der nötig gewordenen (3.) Auflage des genannten Bandes seiner Gesch. d. P., mit deren Abfassung er seit mehreren Monaten beschäftigt ist.

In einer Reihe kanonistisch besonders gut fundierter, gehaltvoller Aufsätze und gestützt auf tüchtige Literaturkenntnis suchte Hyzealprofessor Dr. J. Schnizer im 121. Bande der Histor.-polit. Blätter der geschichtlichen Erscheinung des Mönches von S. Marco gerechte Beurteilung angedeihen zu lassen. Wieder anders verfährt in der Wissenschaftl. Beil. z. Germania Nr. 34—36, 38 u. 39 S. Grauert. Er begreift, öfters auf Pastor bezugnehmend, den Frate psychologisch, aus dem Ideenmilieu seiner Zeit, aus der Atmosphäre des Geisteskampfes zwischen Renaissance und Mittelalter. Dabei zeigt er mit kundiger Hand wiederholt mannigfache seine Fäden auf, welche den Bußprediger, den Propheten, den Reformator nach Form und Inhalt seiner Bestrebungen durch Jahrhunderte hinauf an Vorläufer knüpfen.

Für Grauert wurzelt Savonarolas ganzes Wesen im Mittelalter: „So kühn und freiheitsfreundlich uns sein Wirken in Kirche und Staat anmutet, es ist doch im wesentlichen durch die Ideale mittelalterlichen Dichtens und Trachtens angeregt und getragen worden.“ Das begründet Gr. besonders wirksam durch eine Analyse der eine eigenartige Mischung von Scholastik und Mystik bekundenden Schriften Savonarolas: „*De simplicitate vitae christianae*“ und „*Triumphus Crucis*“. Gerade aus dem letztgenannten „goldenen Werk“ erklingt bereits das Leitmotiv von Sav.s ganzer Wirksamkeit, d. i. der Gedanke an die notwendig nahende Erneuerung der Kirche und die vorausgehenden göttlichen Strafgerichte. In der durch seine Visionen und Predigten — Grauert teilt markante Stellen aus dem *Compendium revelationum* mit — erlangten übermächtigen Autorität des Frate „liegt der Anfang zu den tragischen Verwicklungen seines Lebens. Savonarola hat sie nicht gesucht, diese Autorität, sie wächst ihm von selber zu; die Ereignisse nötigen ihn, von ihr Gebrauch zu machen im öffentlichen Leben. Er wird zum Reformator nicht nur der Sitten und des religiösen Lebens, sondern auch des Staates von Florenz und seiner Verfassung. Das Eingreifen in die Politik kann er nach allem Vorausgegangenen nicht mehr

abweisen. Es wird sein Verhängnis.“ Mit Recht weist Grauert, wie das Pastor schon gethan hatte, auf die Ueberspannung hin, welche S.'s. Sittenregiment annahm, ohne daß deshalb S. „ein fanatischer Zelot“ war: „Auf die Dauer war ein solches theokratisch gefärbtes, ascetisch angehauchtes Wesen nicht haltbar in einem Staate und in einer Gesellschaft, wie Florenz sie umschloß“. In der Beurteilung von S.'s. tragischem Konflikte mit Alexander VI hält Grauert mit seinem Abscheu über den „Greuel der inneren Herzensverwüstung, der sich aufgethürmt an heil. Stätte“, ebenso wenig zurück wie Pastor. Die kritische Hauptfrage jedoch, auf welche eine erschöpfende Würdigung S.'s. sich stets zuspitzen muß, die Frage nach der Entschuldbarkeit seiner Opposition gegen den Papst und des letzteren Rechtmäßigkeit wird, wie gesagt, von Grauert anders beantwortet als von Pastor.

Was den Papst veranlaßte, „gegen Savonarola vorzugehen, liegt klar zu Tage; es waren Erwägungen aus dem Bereiche der großen Politik“. Nach Grauer's kasuistischer Prüfung konnte S. sich nicht bloß subjektiv für berechtigt und sogar für verpflichtet zur Obedienzverweigerung halten, indem S. sich nach seiner Auffassung gegen Gottes Befehl und die christliche Nächstenliebe veründigen mußte, falls er Florenz verlassen, sich des Prebogens enthalten hätte oder in die neue Dominikaner-Kongregation eingetreten wäre, sondern Savonarola konnte sich auch für die Berechtigung dieser seiner Auffassung ebenso wie die Nichtanerkennung seiner Exkommunizierung auf Aussprüche berühmter Theologen und Kanonisten berufen (Joh. Verson, Petr. von Palude, hl. Antoninus von Florenz), was Grauert und Schnitzer im einzelnen interessant darthun.

Gegen Quotto hält Grauert, hier mit Pastor übereinstimmend, S.'s. Briefe an den Kaiser und die christlichen Fürsten, in denen der Eräte seiner Ueberzeugung von Alexanders Illegitimität Ausdruck verleiht, für echt. Savonarola sah sich zu seiner Ueberzeugung bestimmt, weil Alexander simonistisch gewählt war — welche Thatsache zuerst aktenmäßig Pastor vollständig sichergestellt hat — und weil Alexander seines Erachtens nicht mehr an Gott glaubte.

In der vielumstrittenen Frage nun nach der Gültigkeit einer simonistischen Papstwahl vor 1505 weicht Grauert von Pastor ab. Nach Grauert hat die Bulle Julius II aus dem genannten Jahre nicht erst ein neues Recht geschaffen, sondern es konnte schon nach dem im J. 1492 geltenden Rechte eine simonistische Wahl für ungültig erachtet werden. Diese Auffassung begründet er eingehend, indem er sich auf das Papstwahldekret Nikolaus II vom J. 1059 stützt, nach welchem eine kanonische Wahl „pura, sincera et gratuita“ sein müsse. An diesen Fundamentalsätzen wollte auch später die Dekretale Alexanders III v. J. 1179 „Licet de vitanda“ nicht rütteln; diese bezweckte nur eine Ergänzung der alten Papstwahlgesetze („aliquid decrevimus adiungendum“) und im besonderen eine nähere Umschreibung des Begriffes der Einmütigkeit: absque ulla exceptione,

ohne alle Einrede sollte die Zweidrittelmajorität der Kardinäle entscheidend sein. Für diese in scharfer Analyse entwickelte Ansicht weiß sich Grauert namentlich der Autorität der beiden berühmtesten Kanonisten des späteren Mittelalters, des *Cardinalis Hostiensis* † 1271 und des *Johannes Andreä* † 1348, zu versichern. Allein G. gibt selbst zu, daß die „gegentheilige Auffassung von der Gültigkeit einer simonistischen Papstwahl seit Augustinus Triumphus und auch während des 15. Jahrh. in der kanonistischen Literatur Vertretung gefunden, und die Kirche darauf hin Alexander VI trotz simonistischer Wahl als Papst anerkannt hat“, so daß Alexander VI auch fernerhin in der Papstreihe zu führen ist. Die Gültigkeitsfrage bleibt also eine offene, und beide, Grauert und Pastor, können sich zu Gunsten ihrer Ansicht auf unanfechtbare publizistische Zeugen berufen.

Der Ordensgenosse Savonarola, der erwähnte hl. Antoninus von Florenz († 1459) neigte der strengen Auffassung von der Legitimität zu. Und in solchem Geiste hat S. auf die erhaltene Kenntnis vom simonistischen Charakter der Wahl Alexanders VI durch jene diskreten Briefe eine Entscheidung über den Papst durch ein allgemeines Konzil zu bewirken gesucht, entsprechend der kanonistischen Anschauung seiner Zeit (s. o. S. 2, 407). Bis zur Entscheidung galt ihm Alexander als Papst. In den Augen S.'s. kam als gravierendes Moment noch dazu, daß er Alexander für seine Person als Häretiker glaubte ansehen zu müssen, und in diesem Falle, d. i. wenn der Papst vom Glauben abweicht, lassen auch die extremsten Kurialisten die Beseitigung des Papstes zu. So lehrte der hl. Antoninus v. F.: „Wenn der Papst in schwerer Sünde lebe und unverbesserlich darin verharre, weiter aber trotz gegenheiliger Ueberzeugung erkläre, die von ihm begangene Todsünde sei keine Sünde, so käme ein derartiges Verfahren wirklicher und eigentlicher Häresie gleich und könne ein solcher Papst demnach für abgesetzt erklärt werden“.

Als der Papst von den Schritten des Mönches gegen ihn erfuhr, mußte er ihn „als einen gefährlichen Rebellen erkennen und bekämpfen“. Das Loos des Frate ward dadurch besiegelt. „In seinem glühenden Verlangen, die Seelen seiner Zeitgenossen zu retten für den Himmel, darf er uns inmitten seiner Kämpfe und Leiden von erschütternder Tragik erscheinen als ein Märtyrer der sittlichen Erneuerung seines Zeitalters im Sinne des streng christlichen Ideals. Mehr Gleichmaß und Ruhe würden uns den Frate noch liebenswürdiger machen. Aber aus der stillen Beschaulichkeit seiner Klosterzelle, in welcher er Seelenfrieden und Seelenfreiheit gesucht und gefunden, wurde er nicht durch völlig freie Wahl hinausgetrieben auf ein stürmisches Meer. Es hätte einer Engelsnatur bedurft, um in so wilhem Streite die Harmonie der eigenen Natur in sich und in ihrem Verhältnis zu den sie umgebenden Mächten ohne jede Diffonanz bis an das Ende ausklingen zu lassen.“

München.

Jos. Weiß.